

Begründung:

Für eine Reihe von Kindern mit Behinderung ist der Einsatz eines Integrationshelfers oder einer Integrationshelferin notwendig, um ihnen den Schulbesuch zu ermöglichen und somit ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Schulkinder mit einer autistischen Symptomatik haben hier häufig einen besonderen Bedarf, der durch ungeschulte Kräfte nicht gedeckt werden kann. Für dieses Unterstützungsangebot sind nun je eine Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarung gem. §§ 75 SGB XII über Inhalt, Art und Umfang der Leistungen abzuschließen.

Es handelt sich um eine ambulante Form der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, auf die gem. §§ 53 ff SGB XII ein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungsvereinbarung gem. §§ 75 SGB XII regelt die wesentlichen Leistungsmerkmale (sächliche und personelle Ausstattung, Qualifikation des Personals, zu betreuender Personenkreis, Art, Ziel und Qualität der Leistung), die Vergütung wird in der Entgeltvereinbarung festgelegt, die Prüfungsvereinbarung regelt u.a. das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

Um den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen, wurden die in der Anlage beigefügten Leistungsvereinbarungen erarbeitet. Die Vereinbarungsentwürfe sind mit dem Juristischen Dienst der Stadt Emden abgestimmt.

Dieses Angebot ist notwendig und wird seit Jahren bereits im Rahmen der Einzelfallhilfe gewährt, um auch Kindern mit einer autistischen Symptomatik den Schulbesuch zu ermöglichen. Integrationshelfer übernehmen dabei nicht pädagogische oder therapeutische Aufgaben, welche Sache der Schule oder anderer Therapeuten sind. Sie begleiten das Kind im Unterricht und unterstützen es in Bereichen, die außerhalb des Lehrauftrages der Schule liegen, setzen z.B. Aufforderungen der Lehrkraft in eine für das autistische Kind verständliche Form um, geben Unterstützung bei Handreichungen, unterstützen bei sozialen Kontakten. Ohne diese Unterstützungen könnten diese Kinder die Schule nicht besuchen.

Die Anzahl der betroffenen Kinder ist in den letzten Jahren gestiegen, so dass es sich nicht mehr um reine Einzelfälle handelt und der Abschluss entsprechender Vereinbarungen erforderlich ist.

Für den Einsatz von Integrationshelfern bei Kindern mit autistischer Symptomatik liegen Angebote zweier Anbieter vor. Es handelt sich hierbei zum einen um die Arbeitsgemeinschaft für integrative Leistung in Ostfriesland e.V. „agilio“ aus Emden sowie um den Verein „hilfe für das autistische Kind“ RV Weser-Ems e.V. aus Meppen, der ein Autismus-Therapie-Zentrum auch in Emden betreibt.

Beide Anbieter haben anhand der Inhalte der beigefügten Leistungsvereinbarung ein Angebot abgegeben.

Das Autismus-Therapie-Zentrum Emden kalkuliert folgende Kosten je Stunde:

Geschulte Helferkraft	kein Angebot
Erzieherin/Erzieher	35,00 €
Dipl.-Sozialpädagogen	38,40 €
Dipl.-Sozialpädagogen	40,25 €

„agilio“ rechnet mit folgenden Kosten je Stunde:

Geschulte Helfer oder andere Berufsgruppen	24,25 €
Sonstige Fachkräfte (z.B. Erzieher)	29,95 €
Fachkräfte (Dipl.-Sozialpädagogen)	33,56 €

Welche Kraft im Einzelfall eingesetzt werden muss, wird in der jeweils durchzuführenden Hilfeplankonferenz festgelegt, in welcher der individuell notwendige Bedarf festgestellt wird.

Die Stadt Emden kann die Leistung nicht selbst anbieten, dies ist gesetzlich laut § 75 II SGB XII auch nicht vorgesehen.

Es wird vorgeschlagen, die Leistungsvereinbarung unter folgenden Voraussetzungen mit beiden Anbietern abzuschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

Gemäß § 73 II 3 SGB XII hat der Träger der Sozialhilfe, sofern Einrichtungen vorhanden sind, die in gleichem Maße geeignet sind, vorrangig mit den Trägern Vereinbarungen abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Träger.

Beide Leistungsvereinbarungen sind von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen genau gleich, sie sind in demselben Wortlaut abgefasst, eine Vergleichbarkeit in allen Punkten ist also gegeben.

Zunächst hat „agilio“ für die gleiche Leistung das günstigere Angebot unterbreitet.

Der Wortlaut des Gesetzes kann aber nicht so verstanden werden, dass die in Rede stehende Vergütung Cent genau abgestimmt sein muss. Auch auf Landesebene wird mit entsprechenden Korridoren gearbeitet, um ortsbedingte oder einrichtungsspezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen. Es erscheint daher korrekt, in derartigen Fällen eine Abweichung von + 2,5 % zuzulassen.

Das Autismus-Therapie-Zentrum hat dieser Korridorlösung zugestimmt und ist mit den nachstehenden Sätzen einverstanden:

Geschulte Helferkraft	24,85 €
Sonstige Fachkräfte (Erzieher)	30,70 €
Fachkräfte (Dipl.-Sozialpädagogen)	34,40 €